HAUPTSATZUNG

der Stadt Bad Dürkheim

vom 25.06.2019

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.06.2019 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in den jeweils aktuell gültigen Fassungen die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „http://www.bad-duerkheim.de".

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates, eines Ausschusses, eines Ortsbeirates oder Beirates für Migration und Integration werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ortsbezirke

(1) Es werden folgende fünf Ortsbezirke gebildet:

1. L e i s t a d t aus dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Leistadt einschließlich der Grundstücke Pl.Nrn. 2859/5, 2859/4, 2859/6, 3278/1, 3279/1 und 2814/4,
2. U n g s t e i n aus dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ungstein,
3. H a r d e n b u r g aus dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hardenburg zuzüglich der Wohnplätze Erlenbach, Glasbachtal, Isenach, Jägertal, Kirschtal und Saupferch,
4. G r e t h e n - H a u s e n aus dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Grethen-Hausen zuzüglich der Wohnplätze Eppental und Schlangental, Fünfguldenberg, Gaistal und Limburg,
5. S e e b a c h umgrenzt von folgenden Straßenzügen:

   Karl-Räder-Allee, Hochzeitspfad, Langer Wingert, Holzweg ab

   Einmündung Auf der Wacht westlich, Auf der Wacht, Seebacher Straße ab

   Einmündung Krähhöhlenweg westlich, Krähhöhlenweg, Dammweg,

   Nolzeruhe, Guck ins Land, Martin-Butzer-Straße, Bgm.-Dr.-Dahlem-Straße

   und Hammelstalstraße.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird auf sieben festgelegt.

(3) Der Ortsbeirat hat die Belange des Ortsbezirks zu wahren und die Gemeindeorgane (Stadtrat und Bürgermeister) durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm vom Stadtrat oder vom Bürgermeister vorgelegt werden.

(4) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Stadtrates zu hören, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um Ansätze für den Ortsbezirk handelt,
2. Raumordnung und Stadtplanung, soweit der Ortsbezirk berührt wird,
3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
4. Erstmalige Herstellung und Ausbau der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege einschließlich der Straßenbeleuchtung,
5. Organisation und Durchführung von Kerwe- und sonstigen Veranstaltungen im Ortsbezirk.

Darüber hinaus kann der Stadtrat dem Ortsbeirat bestimmte Aufgaben von Fall zu Fall zur selbstständigen Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Stadtverwaltung nicht gefährdet wird.

§ 3
Ältestenrat des Stadtrates

(1) Grundsatzfragen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können vom Ältestenrat beraten werden, bevor eine Beratung in den Ausschüssen oder dem Stadtrat erfolgt.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Vorsitzenden aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

(3) Die Einberufung des Ältestenrates erfolgt durch den Bürgermeister, der auch den Vorsitz führt.

§ 4
Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss,
2. Bau- und Entwicklungsausschuss,
3. Ausschuss für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten,
4. Rechnungsprüfungsausschuss,
5. Werksausschuss,
6. Ausschuss für Tourismus,
7. Wurstmarkt- und Festausschuss,
8. Sozial-, Sport- und Schulträgerausschuss,
9. Kulturausschuss.

(2) Die Ausschüsse haben 18 Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

(4) Die weiteren Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gewählt. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(5) Der Ausschuss für Tourismus hat 18 Mitglieder, darunter je ein Vertreter der Spielbank, des Weines, des Handels/Gewerbes, der Hotels/Gaststätten und des Gesundheitswesens.

(6) Der Werksausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss haben jeweils 10 Mitglieder.

(7) Der Sozial-, Sport- und Schulträgerausschuss hat 18 Mitglieder. Nachfolgend genannte Vertreterinnen und Vertreter nehmen ergänzend mit beratender Stimme teil:

1. ein Vertreter der Lehrer der städtischen Grundschulen,

2. ein Vertreter der gewählten Elternvertreter der städtischen Grundschulen,

3. ein Vertreter der Leiter/innen der städtischen Kindertagesstätten,

4. ein Vertreter der gewählten Elternvertreter der städtischen Kindertagesstätten,

5. ein Vertreter des Stadtsportverbandes,

6. die beiden Vertreter der Jugendvertretungen für die Altersklasse 14 bis 18 und für die Altersklasse 19 bis 27.

Tagt der Ausschuss als Schulträgerausschuss, hat der Vertreter der Lehrer der Grundschulen und der Vertreter der gewählten Elternvertretung der Grundschulen Stimmrecht.

Tagt der Ausschuss in Angelegenheiten, die den Sport betreffen, hat der Vertreter des Stadtsportverbandes Stimmrecht.

Tagt der Ausschuss in Angelegenheiten, die Jugendliche oder junge Erwachsene betreffen, hat ein Vertreter der Jugendvertretung Stimmrecht.

(8) Umwelt und Nachhaltigkeit werden als Querschnittsthemen behandelt.

§ 5
Aufgaben des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses

(1) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat alle Selbstverwaltungsangelegenheiten vorzuberaten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat, so weit nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§§ 5 -13).

(2) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat mittelfristige und langfristige Planungen, das Investitionsprogramm und Projekte größerer Bedeutung, Aufgaben der Wirtschaftsförderung sowie internationale Beziehungen wie Städtepartnerschaften und -patenschaften, zu erörtern. Des Weiteren hat der Ausschuss alle Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaftsförderung vorzuberaten und Vorschläge zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur der Stadt zu erarbeiten.

(3) Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss wird übertragen die Beschlussfassung über:

1. die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art ab 30.000,00 EUR, so weit nicht der Bau- und Entwicklungsausschuss zuständig ist,
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von über 5.000,00 EUR bis unter 50.000,00 EUR, die Bestellung von Erbbaurechten mit einem Jahreserbbauzins von über 500,00 EUR bis 3.000,00 EUR, die Belastung von Grundstücken Dritter zu Gunsten der Stadt und die Belastung städtischer Grundstücke,
3. die endgültige Niederschlagung oder den Erlass von Ansprüchen ab 3.000,00 EUR,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen (Ausgaben) Aufwendungen oder Auszahlungen von über 5.000,00 EUR bis unter 50.000,00 EUR,
5. die Angelegenheiten der örtlichen Stiftungen,
6. die Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Wert von 3.000,00 EUR im Einzelfall,
7. die Verfügung über sonstiges Gemeindevermögen und die Hingabe von Darlehen mit einem Wert von über 5.000,00 EUR bis unter 50.000,00 EUR,
8. die Zustimmung zur Begründung von Mitgliedschaften in Verbänden, Institutionen und Vereinen,

9. die Bewilligung aller freiwilligen Leistungen – soweit nicht der Sozial-, Sport- und Schulträgerausschuss zuständig ist – von über 3.000,00 EUR bis zu 8.000,00 EUR im Einzelfall,

10. die Neuaufnahme von Krediten (Umschuldung = Geschäft der laufenden Verwaltung),

11. die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 10, die Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, die Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer sowie die Kündigung gegen deren Willen,

12. Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne § 16 b GemO,

13. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen (ab einem Streitwert von 10.000,00 EUR);

    die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung ist Angelegenheit des Bürgermeisters,

14. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR im Einzelfall;

    die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 14 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis unter 1.000,00 EUR je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss,

15. die Entscheidung über Anträge zur Vergabe der Fördermittel aus dem Sozialfonds Hundt nach den bestehenden Richtlinien.

§ 6
Aufgaben des Bau- und Entwicklungsausschusses

(1) Der Bau- und Entwicklungsausschuss hat alle Selbstverwaltungsangelegenheiten vorzuberaten, soweit es sich um Aufgaben der Raumordnung, der Stadtplanung und Landschaftsplanung handelt, sowie alle Maßnahmen zu deren Umsetzung (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Stadtsanierung und Dorferneuerung usw.) über die der Stadtrat zu entscheiden hat.

(2) Dem Bau- und Entwicklungsausschuss wird übertragen die Beschlussfassung über:

1. die Erteilung des Einvernehmens nach

   a) §§ 31 Abs. 2, 36 BauGB,

   b) §§ 33, 34 und 36 BauGB, soweit städtebauliche Belange beeinträchtigt werden können oder das geplante Bauvolumen 1500 m³ überschreitet (Bauvolumen unter 1500 m³ ohne Beeinträchtigung städtebaulicher Belange = Geschäft der laufenden Verwaltung),

   c) §§ 35 und 36 BauGB (Erteilung des Einvernehmens zu Einfriedungen im Außenbereich und zu baulichen Anlagen bis 50 m³ umbauten Raum = Geschäft der laufenden Verwaltung),

2. Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 und 2 BauGB,
3. die Versagung von Sanierungsgenehmigungen nach §§ 144, 145 BauGB (Erteilung von Sanierungsgenehmigungen = Geschäft der laufenden Verwaltung),
4. die Planung von baulichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, so weit nicht wegen der Bedeutung des jeweiligen Projektes der Stadtrat zuständig ist,
5. die Vergabe von Aufträgen baulicher Art ab 50.000,00 EUR sowie die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit es die Beschaffung von Geräten oder Fahrzeugen für den Baubetriebshof betrifft, ab 30.000,00 EUR,
6. die Vergabe von Aufträgen für Architekten und Ingenieurleistungen ab 30.000,00 EUR,
7. die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Stadtbildpflegefonds,
8. Ordnungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Stadtsanierung.

§ 7
Aufgaben des Ausschusses für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten

(1) Der Ausschuss für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten hat alle weinbaulichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten vorzuberaten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat, insbesondere die Wirtschaftspläne der städtischen Forsten, die Forsteinrichtungswerke und die Änderung des Flächennutzungsplanes, soweit weinbaulich oder landwirtschaftlich genutztes Gelände für eine andere Nutzungsart vorgesehen ist. Er kann Projekte erörtern, die zu einem umweltbewussten Verhalten der Stadt und ihrer Einwohner beitragen.

(2) Dem Ausschuss für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten wird übertragen die Beschlussfassung über:

1. die Überwachung der Wirtschaftsführung in den städtischen Forsten,
2. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Wegebaus, der Gewässer- und Grünbestandspflege,
3. Information über Planungen und Projekte der Weinwerbung.

§ 8
Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde mit allen Anlagen sowie die Führung der Haushaltswirtschaft (§§ 110 Abs. 1, 112 Abs. 1 GemO) und erarbeitet eine Empfehlung an den Stadtrat zur Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten (§ 114 GemO).

§ 9
Aufgaben des Werksausschusses

Der Werksausschuss nimmt die nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die Stadtwerke übertragenen Aufgaben wahr.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

§ 10
Aufgaben des Ausschusses für Tourismus

(1) Der Ausschuss für Tourismus hat alle den Tourismus betreffenden Angelegenheiten vorzuberaten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat.

(2) Der Ausschuss für Tourismus hat mittelfristige und langfristige Planungen und Projekte auf touristischem Gebiet sowie die Zusammenarbeit mit Dritten zu erörtern.

§ 11
Aufgaben des Wurstmarkt- und Festausschusses

(1) Der Wurstmarkt- und Festausschuss hat alle den Wurstmarkt und sonstige Feste betreffenden Angelegenheiten vorzuberaten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat.

(2) Dem Wurstmarkt- und Festausschuss wird übertragen die Beschlussfassung über:

1. grundsätzliche Fragen, die den Wurstmarkt und sonstige Feste betreffen,
2. die allgemeinen Zulassungsbedingungen,
3. die Auswahl der Geschäfte, der Ausschankbetriebe und der Feuerwerke für den Wurstmarkt (Die Auswahl der Geschäfte bei allen anderen Festen gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung.),
4. den Ausschluss von Betrieben.

§ 12
Aufgaben des Sozial-, Sport- und Schulträgerausschusses

(1) Der Sozial-, Sport- und Schulträgerausschuss hat alle sozialen, sportlichen und schulischen Angelegenheiten vorzuberaten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat.

(2) Der Ausschuss hat grundsätzliche Fragen im sozialen und sportlichen Bereich, der Seniorenbetreuung sowie der Kinder- und Jugendförderung zu erörtern.

(3) Dem Ausschuss wird übertragen die Beschlussfassung über:

1. die Bewilligung von Zuschüssen nach Ziffer 10 der Sportförderrichtlinien (bis 3.000,00 EUR = Geschäft der laufenden Verwaltung),
2. die Festsetzung der Verwaltungspauschale für Jugendverbände gemäß Ziffer 3.1 der Jugendförderrichtlinien.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß der Satzung für das Jugend- und Kinderbüro Bad Dürkheim nehmen weitere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen entsprechend der Satzung für das Jugend- und Kinderbüro mit beratender Stimme teil.

(5) Der Ausschuss hat in seiner Funktion als Schulträgerausschuss alle die Schulen betreffenden Angelegenheiten vorzuberaten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat. Dies gilt insbesondere bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Schulen. Er hat grundsätzliche Fragen der gesamten Schulkonzeption in der Stadt Bad Dürkheim zu erörtern.

(6) Der Ausschuss berät alle den Sport betreffenden Angelegenheiten vor, über die der Stadtrat zu entscheiden hat. Dies gilt insbesondere bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten der Sportstätten und bei Zuschüssen im Rahmen der Sportförderrichtlinien.

§ 13
Aufgaben des Kulturausschusses

(1) Der Kulturausschuss hat alle kulturellen Angelegenheiten vorzuberaten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat.

(2) Der Kulturausschuss hat mittelfristige und langfristige Planungen und Projekte auf kulturellem Gebiet sowie die Zusammenarbeit mit Dritten zu erörtern.

(3) Der Kulturausschuss begleitet die Ausgestaltung des städtischen Kulturprogramms. Ferner ist er anzuhören, wenn der Stadt Kunstwerke geschenkt werden sollen.

§ 14
Beigeordnete

(1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

(3) Es werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

§ 15
Klimaschutzbeirat

(1) Es wird ein Klimaschutzbeirat eingerichtet.

(2) Das Nähere, wie die Zuständigkeit, die Aufgaben oder die Zusammensetzung, wird in einer Satzung geregelt.

§ 16
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Ortsbeiräten und des Beirates für Migration und Integration

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.

Die Entschädigung wird gewährt in Form

1. eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 50,00 EUR,
2. einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses, eines Arbeitskreises, an einer Ortsbesichtigung oder an einer Dienstreise. Das Sitzungsgeld beträgt 35,00 EUR für jede Sitzung; das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates sowie des Bau- und Entwicklungsausschusses beträgt 50,00 EUR,
3. einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Höhe von 35,00 EUR für jede Sitzung. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Entschädigung gewährt werden kann, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen.

Abweichend von Nr. 1 beträgt der monatliche Grundbetrag für Fraktionsvorsitzende 100,00 EUR.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr statt gefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(2) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 erhalten auch die in die städtischen Ausschüsse gewählten Nichtratsmitglieder oder ihre Stellvertreter.

Die Mitglieder der Ortsbeiräte und die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten für die Teilnahme an den Ortsbeiratssitzungen bzw. an den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.

Die Zahl der Sitzungen des Beirates für Migration und Integration für die eine Entschädigung gewährt werden kann, darf jährlich die Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen.

Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe von 18,00 EUR pro Stunde vor 17:00 Uhr.

(3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag werden mehrere Sitzungsgelder gewährt, wenn

a) eine der Sitzungen eine Fraktionssitzung ist oder

b) die erste Sitzung am Vormittag und die zweite Sitzung am Nachmittag (ab 13.00 Uhr) stattfindet.

(4) Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.

(5) Neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

§ 17
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich erhöht um ein Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Auf-

wandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 18
Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 80 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen (§ 17 Abs. 1).

(3) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19
Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration

(1) Die oder der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 10 v. H. der Aufwandsentschädigung, die eine ehrenamtliche Ortsbürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, wozu auch Staatenlose zählen, gemäß § 12 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat 50 v. H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v. H. der Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden.

(3) Werden die Sätze nach § 12 der KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(4) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Kommt die Wahl eines Beirates für Migration und Integration nicht zustande und wird an dessen Stelle vom Bürgermeister ein(e) Migrations- und Integrationsbeauftragte(r) berufen, erhält diese(r) eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v.H. der Aufwandsentschädigung, die eine

Vorsitzende/ein Vorsitzender des Beirates für Migration und Integration nach dieser Satzung erhalten würde.

§ 20
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung erhalten:

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
2. die Ausbilder,
3. die Jugendfeuerwehrwarte,
4. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
5. der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
2. für den ständigen Vertreter des Wehrleiters 75 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
3. für die Ausbilder 45,00 EUR,
4. für die Jugendfeuerwehrwarte 100 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
5. für die ehrenamtlichen Gerätewarte 100 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
6. für den Feuerwehrangehörigen, der mit der Alarm- und Einsatzplanung betraut ist, 75 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
7. für die Feuerwehrangehörigen, die mit der Bedienung, Pflege und Wartung der Informations- und Kommunikationsmittel betraut sind, den Mindestbetrag nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(4) Werden die Sätze der §§ 10, 11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung entsprechend.

Diese Regelung gilt nicht für die Sätze in Absatz 3 Nummern 3, 5, 6 und 7.

(5) Zur Abgeltung des persönlichen Aufwandes für angeordnete Einsätze erhalten die Feuerwehrangehörigen eine pauschale Aufwandsentschädigung von je 13,00 EUR/Monat.

(6) Für Brandsicherheitswachen, die über die festgelegten Pflichtstunden hinausgehen, erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

(7) Die nicht selbständigen Feuerwehrangehörigen erhalten bei Besuch mehrtägiger Fortbildungsveranstaltungen eine Entschädigung entsprechend der selbstständigen Feuerwehrangehörigen von 128,00 EUR/Tag oder 640,00 EUR/Woche.

(8) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Standesbeamten

(1) Die ehrenamtlichen Standesbeamten erhalten zur Abgeltung ihrer notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen für jede Eheschließung, die sie vornehmen, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 80 € für die erste Eheschließung sowie jeweils 50,00 EUR für jede weitere Eheschließung, die sie an einem Tag vornehmen.

(2) Die gezahlte Aufwandsentschädigung unterliegt der Einkommensteuerpflicht. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung ist der ehrenamtliche Standesbeamte selbst verantwortlich.

§ 22
In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 02.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.06.2014, in der Änderungsfassung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 01.08.2019

Christoph Glogger
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 01.08.2019

Christoph Glogger
Bürgermeister